

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr. 11/016/2026	Erstellt am 27.04.2026	
Sachgebiet 11 - Hauptverwaltung	Verfasser Reindl, Carola		
Gremium Kreistag	Datum 11.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Festlegung des Vorschlagsrechts der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen zur Bestellung der weiteren Vertreter des Landkreises Amberg-Sulzbach in den jeweiligen Gremien der Zweckverbände und weiteren Institutionen			

Vorschlag zum Beschluss:

Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, wird für die Verteilung der Sitze, die in den jeweiligen Gremien der in nachstehender Liste aufgeführten Zweckverbände und weiteren Institutionen auf die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen als Vorschlagsrecht entfallen, das Spiegelbildlichkeitsprinzip festgelegt (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 LKrO analog). Zu dessen Umsetzung wird folgendes Berechnungsverfahren angewendet:

- Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren
- Hare/Niemeyer
- d'Hondt

Anmerkung: Es gilt das angekreuzte Verfahren als festgelegt/gewählt.

In diesem Zusammenhang soll auch das Urteil des BayVHG vom 19.10.2022 vollinhaltlich Beachtung finden, wonach wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Spiegelbildlichkeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften die Vorschriften über Ausschussgemeinschaften (Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO) bei der Verteilung der Ausschusssitze keine Anwendung finden, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.

Die Zuteilung mehrdeutiger Sitze (Auflösung von Pattsituationen) erfolgt entsprechend der Regelung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse durch Losentscheid.

Liste der Zweckverbände und weiteren Institutionen:

1. Zweckverband Berufsschulen Amberg;
Verbandsversammlung
2. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Oberpfalz-Nord (ZRF Oberpfalz-Nord);
Verbandsversammlung
3. Zweckverband Müllverwertung Schwandorf (ZMS);
Verbandsversammlung
4. Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS);
Verbandsversammlung
5. Zweckverband Realschule Auerbach i.d.OPf.;
Verbandsversammlung
6. Zweckverband Sparkasse Amberg-Sulzbach;
Verbandsversammlung
7. Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Sulzbach
8. Kommunalunternehmen „AS Technologie- und Transferzentrum Amberg-Sulzbach, gemeinsames Kommunalunternehmen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und des Landkreises Amberg-Sulzbach“;
Verwaltungsrat
9. Kommunalunternehmen „Krankenhäuser des Landkreises Amberg-Sulzbach“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Amberg-Sulzbach;
Verwaltungsrat
10. Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6);
Planungsausschuss
11. Stadtbau Amberg GmbH;
Aufsichtsrat
12. Tierschutzverein Stadt Amberg und Landkreis Amberg-Sulzbach e.V.;
Vorstandschaf

Vorlagebericht

Das in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Wahlperiode 2026 – 2032 für die Zuteilung der Sitze festgelegte Berechnungsverfahren (Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren) gilt für folgende Ausschüsse:

1. Kreisausschuss
2. Ferienausschuss
3. Bau- und Planungsausschuss
4. Personalausschuss
5. Umwelt- und Nachhaltigkeitsausschuss
6. Rechnungsprüfungsausschuss
7. Jugendhilfeausschuss

Die Bestellung der Mitglieder des Kreisausschusses sowie aller weiteren Ausschüsse im Sinne der Landkreisordnung (Ferienausschuss, Bau- und Planungsausschuss, Personalausschuss usw., vgl. Nrn. 2 – 7 o. g. Aufstellung) erfolgt durch den Kreistag, ebenso wie die Besetzung der weiteren Gremien (vgl. die im Beschlussvorschlag unter den Nrn. 1 – 12 aufgelisteten Zweckverbände und weiteren Institutionen), soweit sie die Vertretung des Landkreises mit sog. „gekorenen“ Mitgliedern betrifft.

Der bisher praktizierten bewährten Regelung folgend, den Kreistag wie in seinen Ausschüssen auch in den weiteren Gremien spiegelbildlich abzubilden und dadurch dem Stärkeverhältnis der im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen Rechnung zu tragen, wird vorgeschlagen, eines der nachfolgend aufgezeigten in Deutschland für die Sitzverteilung gebräuchlichen Berechnungsverfahren zur Umsetzung des Spiegelbildlichkeitsprinzips festzulegen:

- Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers
- Verfahren nach Hare/Niemeyer
- d'Hondt

Die Anwendbarkeit der o. g. Berechnungsverfahren für die Sitzverteilung in den betreffenden Gremien, wie auch das Vorschlagsrecht, das sich für die im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bzw. die Ausschussgemeinschaft für eine bestimmte Anzahl von Sitzen nach den einzelnen Berechnungsverfahren sowie mit oder ohne Bildung von Ausschussgemeinschaften auf der Grundlage des Ergebnisses der Kreistagswahl vom 08.03.2026 ergibt, ist aus den Aufstellungen ersichtlich, die den im Kreistag vertretenen Parteien/Wählergruppen bereits vorliegen.

Konkret wird deshalb vorgeschlagen, wieder so zu verfahren, wie bereits in der Kreistagsperiode 2020– 2026 in bewährter Weise praktiziert, nämlich zur Berechnung des Vorschlagsrechts zur Sitzverteilung für die im Beschlussvorschlag unter den Nrn. 1 – 12 aufgelisteten weiteren Gremien auch für die Wahlperiode 2026 – 2032 einheitlich das in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse für die Zuteilung der Sitze festgelegte Berechnungsverfahren anzuwenden, d. h. für die Wahlperiode 2026 – 2032 das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem Höchstzahlverfahren.

In diesem Zusammenhang soll auch das Urteil des BayVHG vom 19.10.2022 vollinhaltlich Beachtung finden, wonach wegen des verfassungsrechtlichen Gebots der Spiegelbildlichkeit in den kommunalen Vertretungskörperschaften die Vorschriften über Ausschussgemeinschaften (Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO) bei der Verteilung der Ausschusssitze keine Anwendung finden, wenn dadurch eine nach ihrer Größe ausschussfähige Fraktion oder Gruppe nicht mehr in den Ausschüssen vertreten wäre.